

Preisblatt für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie

im Verteilnetz der Stadtwerke Strom und Gas GmbH

- gültig ab 01. Januar 2021 -



A. Die Preise gelten für Kunden im Sinne der Grundversorgung nach dem EnWG (Haushaltskunden und sonstige Kunden mit einem Verbrauch kleiner 10.000 kWh/Jahr) und solange die Durchschnittspreisbegrenzung gemäß Ziffer B nicht greift:	Ziffer des Wortlautes der Grund- und Ersatzversorgung	- Kunden in der Grundversorgung -	
		Nettopreise (ohne Umsatzsteuer)	Bruttopreise (incl. 19% Umsatzsteuer)
A.1 Für Kunden ohne Leistungsmessung.			
Verbrauchspreise (Arbeitspreis + verbrauchsabhängiger Leistungspreis)			
- ohne Schwachlastregelung	3.1 + 3.2.1	23,70 ct/kWh	28,20 ct/kWh
- mit Schwachlastregelung:			
Hochtarif (HT)	3.1 + 3.2.1	25,60 ct/kWh	30,46 ct/kWh
Niedertarif (NT) = Schwachlasttarif	3.5	19,10 ct/kWh	22,73 ct/kWh
Leistungspreis fester Anteil je Kundenanlage	3.2.1	64,80 €/Jahr siehe Ziffer C	77,11 €/Jahr siehe Ziffer C
Verrechnungspreise	3.4		
B. Durchschnittspreisbegrenzung			
Höchstpreis			
in der Hochtarifzeit (HT)	3.3	35,10 ct/kWh	41,77 ct/kWh
in der Niedertarifzeit (NT) = Schwachlastzeit	3.3	19,10 ct/kWh	22,73 ct/kWh
Verrechnungspreise	3.4	siehe Ziffer C	siehe Ziffer C
C. Verrechnungspreise			
Zähler ohne Leistungsmessung			
- Wechselstromzähler	3.4	15,33 €/Jahr	18,24 €/Jahr
- Drehstromzähler	3.4	25,76 €/Jahr	30,65 €/Jahr
- moderne Messeinrichtungen	3.4	25,76 €/Jahr	30,65 €/Jahr
- Entgelt für Tarifschaltung	3.4	22,05 €/Jahr	26,24 €/Jahr
Zähler mit Leistungsmessung incl. Tarifschaltung	3.4	84,70 €/Jahr	100,79 €/Jahr
Stromwandlersatz	3.4	33,75 €/Jahr	40,16 €/Jahr
Die Schwachlastzeit dauert bis auf weiteres: an Werktagen (Mo.-Fr.) 22:00 – 06:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen 0:00 – 24:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 0:00 – 06:00 Uhr des folgenden Tages. Als Sommerlastzeit gelten bis auf weiteres die Monate April mit Oktober.			
Abgaben und Steuern Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer von netto 2,05 ct/kWh. Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen werden nach Vorlage der notwendigen Erlaubnis des Hauptzollamtes entsprechend berücksichtigt.			
		Die Arbeits- und Verbrauchspreise sowie der Höchstpreis enthalten die Höchstsätze für Konzessionsabgabenzahlungen gem. § 2 KAV *) - an Gemeinden bis 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh - an Gemeinden bis 100.000 Einwohner: 1,59 ct/kWh - bzw. bei Schwachlastregelung (NT): 0,61 ct/kWh (jeweils zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer).	
		Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.	

*) KAV: Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 22.07.1999